

- Begl. Abschrift -



LANDGERICHT BERLIN

Beschluss

Geschäftsnummer: WiL 7/14

In dem Verfahren über den Antrag
auf berufsgerichtliche Entscheidung
nach § 63a WPO

betreffend den Berufsangehörigen

Verteidiger:

hat die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen des Landgerichts Berlin am 22. Dezember 2014 durch den Präsidenten des Landgerichts Dr. Pickel als Vorsitzenden, die Vorsitzende Richterin am Landgericht Michalczyk und den Richter am Landgericht Dr. Elfring

b e s c h l o s s e n :

Die Rüge der Wirtschaftsprüferkammer vom 24. Oktober 2013 in der Fassung des Einspruchsbescheids vom 26. Mai 2014 wird aufgehoben.

Die Gebühr für das gerichtliche Verfahren entfällt. Die Auslagen des gerichtlichen Verfahrens einschließlich der in diesem Verfahren erwachsenen notwendigen Auslagen des betroffenen Berufsangehörigen hat die Wirtschaftsprüferkammer zu tragen.

Gründe:

I.

Der Berufsangehörige ist berufsrechtlich nicht vorbelastet. Er nahm als gewähltes Mitglied des Beirats der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) an dessen Sitzung am 7. Juni 2013 teil. Nach dieser Sitzung, am 10. Juni 2013, sandte er eine E-Mail an die Mitglieder eines eingetragenen Vereins, [REDACTED] [REDACTED], von denen einige, aber nicht alle Mitglieder in Gremien der WPK sind, [REDACTED]. Die Wirtschaftsprüferkammer wirft den Berufsangehörigen mit der Rüge vom 24. Oktober 2013 vor, mit den nachstehenden Passagen seiner genannten E-Mail gegen seine insbesondere aus § 64 Abs. 1 Satz 1 WPO folgende Pflicht verstoßen zu haben, Verschwiegenheit über personenbezogene Informationen zu bewahren, die ihm in der Beiratssitzung vom 7. Juni 2013 bekannt geworden waren:

Ausführungen in der E-Mail vom 10. Juni 2013 [REDACTED]

„Zusammenfassend kann vorweg gesagt werden, dass es ein historischer Tag für den Berufsstand war. Überschattet wurde die Sitzung von zweifelhaften Verhaltensweisen [REDACTED] zum Beispiel in Form von Abstimmungswiederholungen bezüglich des gleichen Sachverhalts...“

„Zu einem Abstimmungseklat kam es, als [REDACTED] [REDACTED] Daraufhin verließen aus Protest 11 Wirtschaftsprüfer die Beiratssitzung. Die Wiederholung brachte dann für [REDACTED] sein gewünschtes Ergebnis (es haben auch viele WPs gefehlt).“

Hinsichtlich des [REDACTED] lautete es in der E-Mail vom 10. Juni 2013:

„Mit großem Widerstand aus [REDACTED] [REDACTED] hatte unser Antrag zu kämpfen.“

Der gegen die Rüge fristgerecht eingelegte Einspruch des Berufsangehörigen wurde durch Einspruchsbescheid der Wirtschaftsprüferkammer vom 26. Mai 2014 zurückgewiesen.

Mit seinem am 26. Juni 2014 eingegangenen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 63a WPO strebt der Berufsangehörige die Aufhebung der Rüge an. Er stützt seinen Antrag darauf, dass der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer bzw. dessen Vorstandsabteilung Berufsaufsicht nicht befugt gewesen seien, mit Mitteln der Berufsaufsicht Verhaltensweisen zu ahnden, die im Zusammenhang mit seiner Beiratstätigkeit standen. Überdies liege ein Verstoß gegen eine Verschwiegenheitspflicht seinerseits nicht vor, weil er keine personenbezogenen Informationen aus berufsaufsichtsrechtlichen Verfahren übermittelt habe. Er habe den Empfängern ausschließlich über den Verlauf von Beratungen im Beirat als dem Parlament der Wirtschaftsprüferkammer berichtet. Unter Berücksichtigung der Grundsätze des Demokratiegebots, die in einer Körperschaft wie der WPK und besonders deren gewählten Gremien wie dem Beirat beachtet werden müssten, habe er mit seiner E-Mail zulässigerweise an der Transparenz des Meinungsbildungsprozesses mitgewirkt. Er meint im Übrigen, die Rüge sei in formeller Hinsicht rechtswidrig, weil sowohl an ihr als auch am Einspruchsbescheid Personen mitgewirkt hätten, die - was er näher ausführt - ihm gegenüber befangen gewesen seien. Er verweist darauf, dass die WPK in ihrer Satzung vom 22. November 2013 in § 12 Abs. 6 die Möglichkeit gegeben habe, Ausschussmitglieder mit einfachem Mehrheitsbeschluss zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Da der Beirat hiervon keinen Gebrauch gemacht habe, sei im Umkehrschluss die Feststellung gerechtfertigt, dass die Gremienmitglieder einer generellen Verschwiegenheitspflicht nicht unterliegen.

Der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer hat beantragt, den Antrag nach § 63a WPO zurückzuweisen. Er vertritt im Kern die Auffassung, dass es sich bei dem Handeln als Beiratsmitglied um eine berufsrechtliche Tätigkeit handele, die gleichermaßen nach § 63 Abs. 1 WPO mit einer Rüge geahndet werden könne wie andere berufliche Tätigkeiten. Die aus § 64 Abs. 1 WPO folgende berufliche Verschwiegenheitspflicht beziehe sich auf alle anderen Personen zuzuordnenden Informationen, die ein Wirtschaftsprüfer bei seiner (Beirats-) Gre-

mientätigkeit erfahre. Dies betreffe auch Informationen, die nur auf das Handeln im Gremium betreffen. Auch wenn § 64 WPO innerhalb der Vorschriften des Abschnitts über die Berufsaufsicht stehe, folge daraus nicht, dass die Verschwiegenheitspflicht nach § 64 Abs. 1 WPO sich nur auf externe Sachverhalte beziehe, die dem Gremium durch seine Mitwirkung an berufsaufsichtsrechtlichen Vorgängen zur Kenntnis gelangt seien.

II.

1.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 63a WPO ist zulässig. Die gesetzlichen Form- und Fristvorschriften sind beachtet worden. Auch ist der Antrag in dem Verfahren nach § 63a WPO statthaft.

Für die Statthaftigkeit des Rechtsbehelfs des § 63a WPO kommt es nicht darauf an, ob der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer rechtlich befugt war, ein Handeln des Berufsangehörigen, das im Zusammenhang mit seiner Beiratstätigkeit stand, zu rügen, oder ob ihm eine entsprechende Sanktionsbefugnis nicht zukam, etwa wegen der Kompetenzverteilung beider Gremien (siehe dazu unten II.2.1). Entscheidend ist allein, dass die Entschlüsse des Vorstands der Wirtschaftsprüferkammer bzw. dessen Abteilung Berufsaufsicht als Rügebescheid bzw. Einspruchsbescheid verstanden worden waren und dass diese Zielrichtung unzweifelhaft durch die Bezeichnung als Rüge bzw. Einspruchsbescheid und die Benennung von § 63 WPO als Rechtsgrundlage dem Berufsangehörigen gegenüber, klargestellt worden war.

Es spricht nichts dafür, dass die Annahme der genannten WPK-Organe, das Sanktionsmittel der Rüge anwenden zu dürfen und nicht, wie der Berufsangehörige hilfsweise zu bedenken gegeben hat, auf Mitteln des Verwaltungsrechts und Verwaltungszwangs beschränkt war,

fern lag; so fern, dass deswegen der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet gewesen wäre. Im Gegenteil: Beide Gremien (Vorstand bzw. Vorstandsabteilung Berufsaufsicht) sind prinzipiell zum Erlass von Rügebescheiden bzw. Einspruchsbescheiden befugt. Die Unzulässigkeit einer berufsrechtlichen Ahndung von Tätigkeiten, wie sie die Bescheide schildern, lag außerdem keinesfalls offensichtlich und ohne jeden Zweifel auf der Hand. Denn es ging immerhin um den Vorwurf eines Verstoßes gegen eine berufsrechtliche Vorschrift (§ 64 WPO). Dieser Verstoß stand außerdem im Zusammenhang mit einer unzweifelhaft berufsbezogenen Tätigkeit des Antragstellers (Mitgliedschaft im WPK-Beirat).

War deshalb der Rügebescheid in der Fassung des Einspruchsbescheids als solcher keinesfalls nichtig, konnte und musste der Berufsangehörige den gegen solche Bescheide von Gesetzes wegen statthaften Rechtsbehelf des § 63a WPO ergreifen, um die von ihm angestrebte Aufhebung zu erreichen und die Rüge nicht bestandskräftig werden zu lassen.

2.

2.1. Der Antrag nach § 63 WPO ist begründet. Dies ergibt sich daraus, dass es dem Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer bzw. seiner Abteilung Berufsaufsicht verwehrt ist, ein Verhalten eines Berufsangehörigen mit den Mitteln der Rüge zu sanktionieren, wenn es wie hier ausschließlich darum geht, ob der Berufsangehörige mit diesem Verhalten seine Rechte und Befugnisse als Beiratsmitglied überzogen hat. Eine Sanktionsbefugnis in Bezug auf eine solche im Rechtssinne interne Auseinandersetzung im Beirat konnte allenfalls aus diesem Gremium heraus erfolgen. Sie stand dagegen nicht dem Vorstand zu.

Die Tätigkeit des Klägers im Beirat, also einem Organ, in das als natürliche Personen nur WP/vBP gewählt werden können, ist zwar, wie die Wirtschaftsprüferkammer zutreffend anführt, eine berufliche Tätigkeit. Das Gesetz regelt in § 63 WPO, dass schuldhaftige Pflichtverletzungen bei beruflichem Handeln (bzw. bei beruflicher Relevanz sogar von außerberufli-

chem Handeln) mit Rügen geahndet werden können; dies sofern nicht noch schärfere Rechtsfolgen geboten sind, die dann durch das Berufsgerecht auszusprechen wären. Diese Ahndungskompetenz des Vorstandes und seiner zuständigen Abteilung muss jedoch unter Berücksichtigung der ebenfalls in der WPO geregelten Abgrenzung der Organe innerhalb der Körperschaft WPK im Verhältnis untereinander einschränkend ausgelegt werden. Diese Einschränkung bezieht sich auf Fälle, in denen es um Handlungen und Verhaltensweisen innerhalb gewählter und mit eigenen Rechten und Aufgaben versehener Gremien wie dem Beirat geht: Gewählte Organe der Selbstverwaltung sind unter Berücksichtigung der Grundsätze des Demokratieprinzips grundsätzlich nur ihren aktuellen und künftigen Wählern verpflichtet. Diesen Wählern gegenüber müssen sie ihre innere Organisation und ihre Verfahrensgestaltungen rechtfertigen. Eine entsprechende Rechtfertigungspflicht gegenüber anderen Organen gibt es dagegen regelmäßig nicht, wenn nicht das Gesetz ausdrücklich dem einen Organ eine Aufsichtsbefugnis über das andere zuspricht. Eine entsprechende Regelung ist im Verhältnis des Beirats zum Vorstand der WPO nicht zu entnehmen.

Wenn Organe der Selbstverwaltung also ihre internen Angelegenheiten grundsätzlich selbst zu regeln haben, gehört dazu die Regelung und rechtliche Behandlung interner Konflikte und Verhaltensweisen. Denn aus dem Recht zur Selbstverwaltung folgt das Recht des gewählten Kollektivorgans, Maßnahmen zu ergreifen, die es zum Erhalt und zur Wiederherstellung seiner Funktionsfähigkeit und inneren Ordnung für geboten hält. Dieses Recht bedarf keiner speziellen Rechtsgrundlage, solange die Grenzen des Betätigungsfeldes des Gremiums und die Gesetzmäßigkeit seines Handelns gewahrt bleiben (z. B. Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 28. Mai 2013 – 4 A 536/12 für kommunale Kreistage; OVG Lüneburg, Urteil vom 27. Juni 2012 – 10 LC 37/10 für Beigeordnete eines Stadtrats; VG Würzburg, Urteil vom 27. November 2002 – W 2 K 02.870, bei juris, Rz. 25, unter Bezugnahme auf Hölzl/Hien/Huber, Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Erl. 4.1 für Gemeinderatsmitglied).

Diese Befugnis zur Beurteilung und gegebenenfalls missbilligenden Bewertung von internem Verhalten (ggf. bis hin zu einer Empfehlung auf Mandatsniederlegung, vgl. Sächsisches OVG vom 28. Mai 2013, aaO.) durch das Gremium selbst unter Ausschluss allgemeiner dienst- und aufsichtsrechtlicher Sanktionen ist für Organe öffentlich-rechtlicher Körperschaften anerkannt. Sie gilt darauf hinaus sogar für gewählte Gremien, die auf privatrechtlichen Rechtsbeziehungen einwirken - etwa für Betriebs- oder Personalräte. Aus dem Gedanken heraus, dass das Ehrenamt eines Betriebs- oder Personalrats nicht von der Sorge um Sanktionen belastet sein soll, können vermeintliche Pflichtverletzungen bei der Ausübung von Betriebsratstätigkeit vom Dienstherrn/Arbeitgeber nicht als Verletzungen des Arbeits- oder Dienstvertrages geltend gemacht werden (so etwa Bundesarbeitsgericht, Beschluss vom 20. Januar 2010 – 7 ABR 68/08 - für Betriebsräte, VG Berlin 71 K 10/13 vom 20. November 2013 - für Personalräte, jeweils m. w. Nw.); dies obwohl es sich unzweifelhaft um eine in Beziehung zum Arbeits- bzw. Dienstvertrag zugeordnete Tätigkeit handelt, die vom Arbeit- bzw. Dienstgeber sogar vergütet wird.

Zu Recht weist der antragstellende Berufsangehörige darauf hin, dass es angesichts des gesetzlichen Verhältnisses zwischen Vorstand und Beirat unvereinbar wäre, wenn Abläufe und Konflikte im Beirat, der das Parlament der WPK ist und den Vorstand immerhin wählt, von eben diesem Vorstand beaufsichtigt, bewertet und sanktioniert werden könnte.

Es kommt hinzu: Weder das Gesetz noch die Satzung der WPK noch soweit ersichtlich eine Geschäftsordnung des Beirats enthalten Regelungen über ein Verfahren und zulässige Sanktionsmaßnahmen bei Fehlverhalten. Auch die Regelung in § 12 Satzung WPK zum Ehrenamt beinhaltet keine *Sanktionsbefugnis* für Verstöße bei einer solchen Gremientätigkeit. Einen Verweis auf das Rügerecht des Vorstands ist der Satzung WPK ebenfalls nicht zu entnehmen. Zudem hat der Beirat noch nicht einmal von *seiner* Möglichkeit gemäß § 12

Abs. 6 Satzung WPK, eine generelle Verschwiegenheitsverpflichtung klar zu stellen, Gebrauch gemacht hat.

2.2. Die vorstehend beschriebene Befugnis des Beirats als gesetzlich konstituiertes Organ zur organisatorischen Selbstverwaltung bedeutet aber nicht nur, dass dem Gremium die Befugnis zukommt, ein Fehlverhalten rügegleich zu missbilligen. Der Beirat kann auch entscheiden, ob und in welcher Form und Tiefe er seine Mitglieder generell überhaupt sanktionieren will. Entscheidet sich das Gremium aktiv oder durch Unterlassen, auf Eingriffsmöglichkeiten zu verzichten, etwa weil Konflikte „ausdiskutiert“ werden sollen, muss dies hingenommen werden. In einem demokratisch verfassten Gremium bleibt es der Gesamtheit der Wahlberechtigten überlassen, dies oder damit etwa verbundene Störungen der Effektivität der Gremienarbeit bei ihrer nächsten Wahlentscheidung zu berücksichtigen. Eine Reservezuständigkeit anderer Gremien, etwa des zu Aufgaben der Geschäftsführung befugten Vorstands, wird dadurch nicht eröffnet. Denn die Behandlung interner Konflikte in Gremien ist Teil dessen demokratischen Willensbildungsprozesses und nicht ein im Wege der Geschäftsführung zu gestaltender Vorgang.

2.3. Einer Eingrenzung der Rügebefugnis des Vorstands steht auch nicht entgegen, dass das Handeln des Antragstellers durchaus Außenwirkung gehabt hat. Immerhin sind Personen, die nicht im Beirat der WPK tätig waren, über das Handeln von Personen in der Sitzung des Beirats informiert worden. Die Frage, ob ein Eingriff in die Informations- und Abwehrrechte Dritter als eine interne Beiratsangelegenheit, über die das Gremium zu befinden hatte, oder als eine außerhalb dieses Kreises liegende und damit prinzipiell vom Vorstand zu bewertende Handlung darstellt, muss nach ihrer materiellen Zielrichtung beantwortet werden. Die von dem Vorstand der WPK beanstandeten Passagen in dem E-Mail des Antragstellers beziehen sich ausschließlich auf die Stellung der dort genannten Personen im Beirat und auf deren - vom Antragsteller kritisch gewürdigtes - Handeln in dessen Sitzung vom 7. Juni

2013. Die gerügten Passagen beinhalten keine Informationen des Antragstellers über andere Personen als Beiratsmitglieder. Sie informieren auch nicht über Vorgänge betreffend andere WPK-Mitglieder oder deren Mandanten, die in den Gremien behandelt worden wären. In der E-Mail sind auch keine Angriffe enthalten, die den Bereich der sachlichen Kritik an [REDACTED] und [REDACTED] überschritten und so - weil den Betroffenen in seiner Person und nicht in seinem Handeln als Gremienmitglied verletzend - den Innenkreis des Beirats verlassen hätten (z.B. Formalbeleidigungen, Herabwürdigung von Aktivitäten oder von personellen Beziehungen außerhalb des Beirats u. Ä. m.)

3.

Die Kammer stellt klar:

Angesichts der vorstehenden Ausführungen zu II. 2. hat sie nicht zu beurteilen, ob der Antragsteller mit seinem Verhalten gegen seine Verpflichtungen aus dem Beiratsmandat verstoßen hat bzw. seine Rechte aus diesem überzogen hat. Eine solche Feststellung wäre Sache des Beirats gewesen. Sie würde, wenn ähnliche Streitigkeiten wieder auftreten und sich bis dahin rechtliche Rahmenbedingungen nicht verändert haben, auch dessen Sache bleiben.

Wenn der Beirat aber für den Berufsstand wenig fruchtbare und ersichtlich emotional aufgeladene Streitigkeiten wie die vorliegende vermeiden will, bietet es sich an, in einer Geschäftsordnung durch Mehrheitsbeschluss seiner Mitglieder erstens klar zu regeln, ob und inwieweit Beiratsmitglieder über Inhalte von Beiratssitzungen, über inhaltliche Positionierungen, über Abstimmungsverhalten, über Abstimmungsergebnisse und ähnliche Vorgänge berichten dürfen; oder aber ob sie gegenüber allen Außenstehenden hierüber Verschwiegenheit zu bewahren haben.

Zusätzlich zu dieser Regelung, die sich zwanglos außer auf die genannten allgemeinen Grundsätze auch auf § 12 Abs. 6 Satzung WPK stützen lässt, könnte der Beirat zweitens ein Verfahren erwägen, ob, von wem und mit welchem Verfahren ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen missbilligend festgestellt werden könnte. Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung ist es, wie angeführt, auch ohne gesetzliche oder satzungsmäßige ausdrückliche Grundlage zulässig, dass sich das Gremium mit Rücksicht auf eine angestrebte Effektivierung der Arbeitsabläufe selbst eine solche Regelung der Geschäftsordnung gibt. Umgekehrt dürfte eine entsprechende Regelung nicht zwingend geboten sein, wenn eine freiere Diskussion über die Beiratstätigkeit über die Sitzungen hinaus in der Wählerschaft gewünscht wird.

Gerade weil der Beirat das Parlament und damit ein zentrales Organ der WPK ist, sollten sich seine Mitglieder untereinander nicht im Unklaren über ihre Rechte und die Möglichkeiten lassen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 124a WPO i.V.m. §124 Abs. 1 WPO.

Der im Tenor erhaltene Erstattungsanspruch des Antragstellers bezieht sich bewusst und ausdrücklich nur auf seine notwendigen Auslagen im *gerichtlichen* Verfahren. Eine Erstattung der Auslagen für das Rüge- bzw. das Einspruchsverfahren kann die Kammer nicht aussprechen. Der klare Gesetzestext der genannten Kostenvorschriften regelt ausdrücklich nur Auslagen des gerichtlichen Verfahrens. Diese Eingrenzung lässt sich auch der Überschrift des 4. Abschnitts der WPO über die Kostenvorschriften entnehmen: Denn dort ist festgehalten, dass es nur um die Kosten des gerichtlichen Verfahrens geht.

Eine analoge Anwendung der Vorschriften des VwVfG bzw. der VwGO über die Kosten eines verwaltungsrechtlichen Vorverfahrens ist nicht möglich. Zum einen enthält die Verweisungsnorm des § 127 WPO gerade keinen Verweis auf das VwVfG oder auf die VwGO. Zum anderen passen diese Gesetze nicht zum Rechtscharakter der Entscheidungen, über die im Rügeverfahren befunden wird. Mit einer Rüge wird ebenso wenig wie in einem berufsgerichtlichen Verfahren ein Sachverhalt im Sinne von §§ 35 VwVfG geregelt, sondern eine Sanktion für eine festgestellte Schuld ausgesprochen. Ebenso wie ein berufsgerichtliches Urteil ist deshalb eine Rüge kein Verwaltungsakt. Ebenso wenig wie die Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft im berufsgerichtlichen Verfahren ist die parallele Ermittlungstätigkeit des Vorstands der WPK im Rügeverfahren kein Verwaltungsverfahren im Sinne des VwVfG.

Im Übrigen kann die Beschränkung der Auslagenerstattung auf das gerichtliche Verfahren nicht als eine vom Gesetzgeber übersehene Lücke, die im Wege der Analogie geschlossen werden könnte, betrachtet werden. Die Haftung für Auslagen, die anderen nicht aufzuerlegen sind, trifft im Bereich der WPO nicht wie im Verwaltungsprozess oder im Strafprozess die Staatskasse. Nach § 125 WPO ist Auslagenschuldner die WPK und damit wirtschaftlich die Gesamtheit ihrer Mitglieder. Das gesetzgeberische Anliegen, dass die WPK und die betroffenen Berufsangehörigen so lange ihre eigenen Aufwendungen selbst tragen, wie eine rechtliche Auseinandersetzung nicht die gerichtliche Sphäre erreicht, ist deshalb eine hinreichend nachvollziehbare rechtspolitische Grundlage dafür, dass die WPO einen vorgerichtlichen Auslagenerstattungsanspruch nicht vorsieht.

Dr. Pickel

Michalczyk

Dr. Eifring

Beglaubigt

Justizbeschäftigte

